

Erläuterungsbericht

A 94

München - Pocking (A3)

Neubau

Pastetten - Dorfen

km 16 + 980 – km 34 + 423

**Planänderung nach § 17 d FStrG
Änderung naturschutzrechtlicher
Ausgleichsmaßnahmen**

**Bereitstellung von Ersatzhorsten für den Schwarzstorch
(*Ciconia nigra*)**

Aufgestellt:

München, den 22.02.2017



Peiker

Leitender Baudirektor



Inhaltsverzeichnis

0	Vorbemerkungen	3
0.1	Allgemeine Hinweise	3
0.2	Hinweise zum bisherigen Verfahren	3
0.3	Gegenständliche Planänderung.....	4
1	Darstellung der Planänderung.....	4
2	Begründung der Planänderung	5
3	Durchführung der Baumaßnahme.....	5
3.1	Grunderwerb.....	5
4	Auswirkungen der Planänderungen.....	5

Anlage 1 Maßnahmenbeschreibung zum Lageplan der landschaftspflegerischen
Maßnahmen (Formblatt zur Maßnahme A48E/CEF)

Anlage 2 Einverständniserklärung Bayerische Staatsforsten vom 14.02.2017

Anlage 3 Gesprächsnotiz Einverständnis privater Waldbesitzer vom 27.02.2017

0 Vorbemerkungen

0.1 Allgemeine Hinweise

Für den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt Pastetten – Dorfen wurde nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Dabei wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf die Maßnahmen zum Bau der Autobahn, auf alle damit in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden, sowie auf die im Sinne der Naturschutzgesetze erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von der geplanten Baumaßnahme berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich – rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen nicht erforderlich.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich – rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden,
- wie die öffentlich – rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben gestaltet werden,
- welche Folgemaßnahmen an anderen öffentlichen Verkehrswegen erforderlich werden,
- wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind, und
- welche Vorkehrungen im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse der benachbarten Grundstücke dem Träger der Straßenbaulast aufzuerlegen sind.

Soll vor der Fertigstellung eines Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, ist nach Regelung § 17b FStrG i.V.m. Art 76 BayVwVfG zu verfahren.

0.2 Hinweise zum bisherigen Verfahren

Für den Neubau der Autobahn A 94 von Pastetten bis Dorfen wurde am 19.05.1999 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Oberbayern beantragt.

Nach den Tekturen vom 31.10.2002 (1. Tektur), vom 10.03.2006 (2. Tektur) und vom 27.02.2009 (3. Tektur) hat die Regierung von Oberbayern den Planfeststellungsbeschluss am 03.12.2009 erlassen. Dieser wurde beklagt. Mit den Urteilen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 24.11.2010 wurden sämtliche Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss abgewiesen und die Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen.

0.3 Gegenständliche Planänderung

Die gegenständliche Planänderung umfasst ausschließlich die Errichtung von 3 Ersatzhorsten für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) auf der Ausgleichsfläche A48E/CEF im Kopfsburger Holz als naturschutzrechtlichen Ausgleich für den bei km 26 + 850 vorhandenen Horst, der vorsorglich entfernt werden soll.

Diese Maßnahme war in der Planfeststellung nicht erforderlich, weil der Schwarzstorch zum Zeitpunkt der Planfeststellung nicht betroffen war.

Die in der Planänderung erforderliche Ausgleichsmaßnahme wird mit einem „E“ gekennzeichnet und erhält folgende neue Nummerierung: A48E/CEF.

Die geänderte Ausgleichsmaßnahme A48E/CEF war in den planfestgestellten Unterlagen der 3. Tektur vom 27.02.2009 in der Unterlage 12.5T nicht dargestellt bzw. thematisiert.

Die sich aus der gegenständlichen Planänderung ergebenden Änderungen werden in den Unterlagen 1E (mit Anlagen), 12.4E (Blatt 1), 12.5.E (Blatt1/2-Nord, Blatt 2/2 Süd und Blatt 3) und 12.6E dargestellt (jeweils mit lila „E“ dargestellt und lila Änderungseinträgen).

Weitere Unterlagen müssen im Rahmen dieser Planänderung nicht geändert werden.

Die Planänderung soll nach § 17 d FStrG i.V.m. At. 76 Abs, 1 Bay VwVfG den festgestellten Plan für den Neubau der A 94 von Pastetten bis Dorfen vor der Fertigstellung ändern. Für die geringfügige Änderung des festgestellten Plans ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich.

1 Darstellung der Planänderung

Der Abschnitt zwischen Pastetten und Heldenstein der Autobahn A 94 ist seit 2012 in Bau. Nach Abschluss verschiedener abgegrenzter Vorwegmaßnahmen erfolgt seit 1. Februar 2016 die weitere bauliche Umsetzung auf voller Länge im Rahmen einer sog. öffentlich-privaten Partnerschaft (ÖPP). Das Bauende ist für Herbst 2019 vorgesehen.

Entsprechend den dem Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 zu Grunde liegenden Unterlagen (insbesondere saP vom 27.09.2009) war für den Schwarzstorch kein Brutverdacht bekannt.

Demgegenüber erhielt die im Rahmen des ÖPP-Projektes beauftragte Umweltbaubegleitung (NRT) Ende Februar 2016 substantiierte Hinweise auf ein Schwarzstorchvorkommen im Kopfsburger Forst, Gemeinde Lengdorf, südöstlich Gmaind, bei km 26+850.

Außerhalb des Baufeldes in ca. 20 m Entfernung von der neuen Waldgrenze besteht ein vom Schwarzstorch besetzter Horst in einem älteren Weiß-Tannen-Bestand, der seit 2015 genutzt wird. Auch 2016 brütete der Schwarzstorch erfolgreich in diesem Horst.

Zur Vermeidung von Tötungen und Störungen über das bisherige Maß hinaus wurde auf Anweisung der Umweltbaubegleitung die Baustraße 6 sowie das Baufeld im Bereich von ca. km 26+400 bis 27+400 mit sofortiger Wirkung gesperrt. Der Betrieb der Baustraße und die Arbeiten in diesem Abschnitt waren bis einschl. Anfang KW 34 untersagt. Die Brut verlief erfolgreich.

Die Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) ergab, dass zur Vermeidung von Verbotstatbeständen die Entfernung des 2015 und 2016 genutzten Horstes erfolgen muss und 3 Ersatzhorste zum Erhalt der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang

und der Wahrung des Erhaltungszustandes der lokalen Population errichtet werden müssen. Diese Maßnahme ist ausführlich im Maßnahmenblatt (Anlage 1E) beschrieben.

Die Ausgleichsmaßnahme A48E/CEF wird im Kopsburger Holz durchgeführt. Der Waldbestand ist im Besitz der Bayerischen Staatsforsten/Forstbetrieb Wasserbug a. Inn, welche ihr Einverständnis für die Bereitstellung der Areale (Horstbaum + Horstschutzzone) bereits erklärt hat (s. Anlage 2, Areale in Einverständniserklärung vom 14.02.2017 noch nicht aktualisiert), so dass einer vertraglichen Vereinbarung nichts im Wege steht.

2 Begründung der Planänderung

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) ist als Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang sowie der Wahrung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist Bereitstellung von 3 Ersatzhorsten erforderlich.

3 Durchführung der Baumaßnahme

3.1 Grunderwerb

Zusätzliche Flächen für die Änderung der gegenständlichen Planänderung sind nicht erforderlich.

Um die 3 geplanten Ersatzhorste werden jeweils Horstschutzzonen im Radius von 100 m mit forstlichen Nutzungsbeschränkungen etabliert.

4 Auswirkungen der Planänderungen

Die Änderung der Ausgleichsmaßnahme A48E/CEF hat gegenüber den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 keine Änderungen hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft, des Wasserrechts und/oder Waldrechts zur Folge.

Anlage 1

Maßnahmenbeschreibungen zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblatt zur Maßnahme A48E/CEF)

Bezeichnung der Baumaßnahme A 94 München – Pocking (A 3) Streckenteilabschnitt Pastetten - Heldenstein	Maßnahmenblatt Planänderung Maßnahmen für Schwarzstorch Unterlage 12.5 E, Blatt Nr. 3	Maßnahmennummer A48E/CEF <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort:	28+500 Kopfsburg	
Konflikt		
Beschreibung:		
<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen von Lebensräumen gefährdeter oder geschützter Arten (Schwarzstorch) durch (vorsorgliche) Zerstörung einer Lebensstätte - Beeinträchtigung der Funktionalität einer Lebensstätte (Schwarzstorch) durch bau- und betriebsbedingte Störungen 		
Eingriffsumfang:		
-		
Maßnahme		
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 E, Blatt 3)		
Bereitstellung von Ersatzhorsten für den Schwarzstorch		
Ziel/ Begründung der Maßnahme:		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zum Erhalt der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten des Schwarzstorches im räumlichen Zusammenhang:		
<ul style="list-style-type: none"> - Ersatz einer Lebensstätte für den Schwarzstorch 		
Maßnahmenbeschreibung:		
<p>Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden für den entfernten Horst in ausgewählten Altholzinseln (deren Beruhigung in den kommenden Jahren gesichert ist - Vereinbarung mit BaySF) in ausreichender Entfernung zur A94, in einer maximalen Entfernung von 2 km zum ehemaligen Horst in geeigneten Habitaten und in der Nähe (5-7 km Entfernung zum Horst) hoch qualitativer Nahrungshabitate (z. B. Göttenbach, Isen, Lappach) an geeigneten Bäumen insgesamt 3 Ersatzhorste angebracht.</p> <p>Die Anzahl, Lage, Art und Ausgestaltung der Horste sowie der Umfang und die forstwirtschaftlichen Einschränkungen/ Konsequenzen durch die Einrichtung der Horstschutzzone sind Bestandteil der vertraglichen Regelungen mit den BaySF.</p> <p>Anzahl der Ersatzhorste: 3 Stück</p> <p>Art der Ersatzhorste: Der Horstbaum soll von keinem frequentierten Weg aus einzusehen sein. Geeignet sind große, starkästige Eichen, Buchen und Kiefern, seltener Tannen und Fichten. Wichtig ist, dass der Storch über sich ein Dach in Form einer schattenspendenden Krone hat. Der Horst wird in der Regel im unteren Drittel des Baumes unterhalb der Krone errichtet, je nach Bestandshöhe in ca. 12 – 18 m. Sind keine Anflugmöglichkeiten zum Horstbaum vorhanden, werden Nachbarbäume in Horsthöhe ausgeastet. Dies gilt auch, wenn zunächst unterständige Bäume im Laufe der Zeit bis in Horsthöhe wachsen.</p> <p>Für den Horstbau wird ein waagerechter Ast (Seitengabel) zu Hilfe genommen. Parallel hierzu wird im Abstand von 60 – 80 cm aus 2 armdicken geschälten Douglasien- oder Lärchenrundhölzern eine „Schiere“ angebracht. Hierauf werden 5 - 6 Sprossen befestigt. Das so entstandene Gerüst bildet die Unterlage für eine Schicht dickes Reisig. Dann folgt eine Lage (Torf-) Moos, dünnes Reisig und zum Schluss wieder (Torf-) Moos. Der so entstandene Horst hat einen Durchmesser von über 1 m.</p> <p>Gewährleistung von Störungsarmut (Forstwirtschaft, Brennholzwerber, Jagd, Touristen) insbesondere während der Balz, Brut- und Jungenaufzucht (März bis August) im Umfeld von bis zu 300 m (Horstschutzzone).</p> <p>Ein freier Anflug und Kopula-Freiheit von 2 m über dem Nest sind entscheidend.</p> <p>Etablierung von Horstschutzzonen: HORSTSCHUTZZONE I</p> <p>Umfasst einen Umkreis von 100 m um den Horstbaum. In dieser Zone ist es verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern, - in der Zeit vom 1.3. bis zum 31.8. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen, 		

<ul style="list-style-type: none"> - vom 1.3. bis 31.8. die Jagd auszuüben, - stationäre jagdliche Einrichtungen zur errichten. <p>Der Einsatz mobiler jagdlicher Einrichtungen in der Zeit vom 1.9. bis 28.2. ist zulässig.</p> <p>HORSTSCHUTZZONE II</p> <p>Umfasst einen Umkreis von 100 bis 300 m um den Horstbaum. In dieser Zone sollte darauf verzichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Zeit vom 1.3. bis zum 31.8. land-, forst-und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen, - vom 1.3. bis 31.8. die Jagd auszuüben, - stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten. <p>Der Einsatz mobiler jagdlicher Einrichtungen in der Zeit vom 1.9. bis 28.2. ist zulässig.</p> <p>Sonstiges:</p> <p>Falls 1 Ersatzhorst belegt wird und die beiden anderen nachweislich dauerhaft unbesetzt bleiben, besteht die Option, dass die Horstschutzzone im Umfeld der unbesetzten Horste (die erhalten bleiben) in Abstimmung mit der HNB gestrichen werden.</p> <p>Risikomanagement/ Monitoring:</p> <p>Die Wirksamkeit der Maßnahme wird im Rahmen eines Monitorings überprüft.</p> <p>Ab dem Zeitraum, in dem mit der Rückkehr der Schwarzstörche aus dem Winterquartier zu rechnen ist werden die Revierbesetzung und die Annahme der Ersatzhorste beobachtet. Durch natürliche Prozesse in der Populationsdynamik der Art (z. B. Tod des ♂ oder ♀ auf Zug) und/ oder widrige Witterungsbedingungen kann es sein, dass der Horst 2017 nicht besetzt wird oder keine Brut stattfindet, ohne dass dies durch den Baubetrieb oder die Lage/ Beschaffenheit der Ersatzhorste verursacht wurde. Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass statt der Ersatzhorste Naturhorste errichtet und besetzt werden.</p> <p>Zur Erfolgskontrolle wird eine Funktionsraumanalyse (Identifizierung von Flugrouten zu den Nahrungsgewässern) durchgeführt, die bei Bedarf auch Vorschläge für weitere Optimierungen enthält.</p> <p>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</p> <p>Als Zeitraum für die Unterhaltungspflicht der CEF-Maßnahme werden 20 Jahre festgelegt.</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</p> <p>Vorgezogen:</p> <p>Die Durchführung der Maßnahme erfolgt nach Beseitigung des bestehenden Horstes und vor dem Eintreffen des Schwarzstorches aus seinem Winterquartier.</p>		
<p>Flächengröße: -</p>		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand	gesamte Fläche	Künftiger Eigentümer: Freistaat Bayern – Forstverwaltung (Bewirtschaftung Bayerische Staatsforsten BaySF)
Flächen Dritter	-	
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: Freistaat Bayern – Forstverwaltung (Bewirtschaftung Bayerische Staatsforsten BaySF)
Nutzungsänderung / -beschränkung: Nutzungsbeschränkung siehe Maßnahmenbeschreibung		

Gesprächsnotiz

Gesprächspartner:	Hr. Seisenberger, Waldeigentümer
	Hr. Treitz, NRT
Projekt mit Projektnr.	UBB A94, VSWS
Unser Zeichen:	N1201_1
Datum / Uhrzeit:	27.02.17, 12:00 Uhr
Betrifft:	Entfernung des bestehenden Schwarzstorchhorstes vorraussichtlich am 02.03.2017 (Fl.-Nr. 1020, Gemarkung Lengdorf)
Anlagen:	keine

Herr Seisenberger, betroffener Waldeigentümer (Fl.-Nr. 1020, Gemarkung Lengdorf), hat in einem Telefongespräch der Entfernung des Horstes am kommenden Donnerstag, 02.03.2017 zugestimmt.

Telefon: 0174- 9162747

Weitere Vereinbarung:

- fachgerechte und baumschonende Entnahme des Horstmaterials

Marzling, 27.02.2017

Thomas Treitz
Staatlich geprüfter Forstingenieur (FH)
